

IN DIESER AUSGABE



1. Änderungen im Bereich des E-Commerce ab 01.07.2021 und die Registrierung für die neuen MwSt.-Abrechnungssysteme OSS/IOSS
2. Die Erklärung von Einkünften aus Kryptowährungen im Besitz von natürlichen Personen
3. Die Übermittlung der Berechnungsübersicht der Gemeindeimmobiliensteuer GIS/IMIS/IMU und der dazugehörigen Zahlungsvordrucke F24

1

Änderungen im Bereich des E-Commerce ab 01.07.2021 und die Registrierung für die neuen MwSt.-Abrechnungssysteme OSS/IOSS

Für MwSt.-Subjekte

Ab dem 01. Juli 2021 werden die Leistungen, welche in den Anwendungsbereich der EU-Regelung fallen, ausgedehnt. Die EU-Regelung ist eine Sonderregelung für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren, Verkäufe von Waren innerhalb eines Mitgliedstaats, die über Online-Plattform abgewickelt werden, und Dienstleistungen, die von Subjekten erbracht werden, die in der Europäischen Union, aber nicht im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässig sind.

Die OSS/IOSS-Regelungen (One Stop Shop und Import One-Stop Shop) führen europaweit ein einheitliches, zentralisiertes und digitales MwSt.-Abrechnungssystem ein, indem sie den Anwendungsbereich des MOSS-Systems (Mini One Stop Shop, der nur elektronische, Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen – TTE – abdeckt) erweitern.

Wir erinnern daran, dass das MOSS-System eine optionale Steuerregelung ist, die als Vereinfachungsmaßnahme für TTE und elektronische Dienstleistungen von Unternehmen an

Verbraucher (Business-to-Consumer – B2C) eingeführt worden ist, und zwar in Bezug auf den Ort der MwSt.-Besteuerung; die MwSt.-Besteuerung dieser Umsätze erfolgt im Mitgliedstaat des Endverbrauchers (Mitgliedstaat des Verbrauchs) und nicht im Mitgliedsstaat des Lieferanten.

Das MOSS-System vermeidet, dass sich der Lieferant in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs registrieren muss, um die erforderlichen Verpflichtungen (Erklärungen und Zahlungen der MwSt.) zu erfüllen.

In der Praxis übermittelt der Steuerpflichtige, der für das MOSS-System optiert, die MwSt.-Quartalsmeldungen elektronisch über das elektronische Portal und führt die Zahlungen ausschließlich in seinem Mitgliedstaat der Identifizierung durch, wobei er sich auf Umsätze mit Endverbrauchern beschränkt, die in anderen Mitgliedstaaten des Verbrauchs ansässig oder wohnhaft sind. Die MwSt.-Quartalsmeldung und die vom Mitgliedstaat der Identifizierung eingezogene gezahlte MwSt. werden über ein sicheres Datennetz an die jeweiligen Mitgliedstaaten des Verbrauchs übermittelt.

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Änderungen, welche ab dem 01. Juli 2021 Anwendung finden:

Art der Transaktion	Nicht in der EU ansässiges Subjekt/Lieferant		In der EU ansässiges Subjekt/Lieferant	
	Sonderregelung	Erfordernis eines Vermittlers oder Steuervertreters	Sonderregelung	Erfordernis eines Vermittlers oder Steuervertreters
Erbringung von Dienstleistungen an Endverbraucher B2C	Nicht-EU-Regelung (OSS)	Nein	EU-Regelung (OSS)	Nein
Inneregemeinschaftliche Fernverkäufe von Gütern B2C	EU-Regelung (OSS)	Nein	EU-Regelung (OSS)	Nein
Inländische Lieferungen über Online - Plattform	EU-Regelung (OSS)	Nein	EU-Regelung (OSS)	Nein
Inneregemeinschaftliche Fernverkäufe von Gütern B2B	N/A	N/A	Nein	Nein
Fernverkäufe von aus Drittländern importierten Waren oder aus Drittstaaten	Einfuhrregelung (IOSS)	Ja	Einfuhrregelung (IOSS)	Nein

eingeführten Waren mit ei- nem Wert von bis zu Euro 150				
--	--	--	--	--

In der Praxis wird die oben genannte vereinfachte "MOSS"-Regelung (Mini One Stop Shop), die derzeit für Telekommunikations-/Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen (TTE) gilt, auch auf den Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Endverbraucher ausgedehnt.

Im Folgenden der Überblick über die Lieferungen/Leistungen, welche in die Sonderregelungen fallen und der Subjekte, welche diese anwenden können:

	Nicht-EU Rege- lung/OSS	EU-Regelung/OSS	Einfuhrrege- lung/IOSS
Arten von Lieferungen/ Leistungen	Alle Erbringungen von B2C Dienstleistungen an Erwerber in der EU	a) Alle innergemeinschaftlichen B2C Dienstleistungen b) Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren c) Artikel 14 bis, Absatz 2, inländische B2C Lieferungen von Waren	Fernverkäufe importierter Waren mittels Versendungen von ≤ Euro 150
Subjekte	Nicht in der EU ansässige	d) Nur in der EU ansässige e) In der EU bzw. nicht in der EU ansässige f) Online-Plattformen, in der EU bzw. nicht in der EU ansässig	In der EU bzw. nicht in der EU ansässig, einschließlich Online-Plattformen

Die einheitliche Regelung vereinfacht die MwSt.-Pflichten von Unternehmen, die in der gesamten EU-Waren an Endverbraucher verkaufen und Dienstleistungen für Endverbraucher erbringen, indem sie Folgendes ermöglicht:

- Sich für Zwecke der MwSt. in einem einzigen Mitgliedstaat für alle Verkäufe von Waren und Erbringung von Leistungen gegenüber Endverbrauchern in allen anderen 26 Mitgliedsstaaten zu registrieren;
- Die Abgabe einer einzigen OSS-MwSt.-Meldung und eine einheitliche Zahlung der gesamten geschuldeten MwSt. in Bezug auf alle Verkäufe von Waren und die Erbringung von Leistungen (es muss eine trimestrale MwSt.-Meldung erstellt werden und eine

einheitliche MwSt.-Zahlung für alle durchgeführten Operationen im EU-Raum getätigt werden);

- Eine Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung des Mitgliedstaats, in welchem die Registrierung für Zwecke des OSS-Systems erfolgt ist, aufzubauen und somit in der Sprache dieses Mitgliedstaates zu kommunizieren, in Bezug auf alle Transaktionen, welche im EU-Raum durchgeführt werden.

Ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf von Waren liegt vor, wenn die Waren vom Lieferanten oder für diesen von einem anderen Mitgliedstaat aus versandt oder befördert werden als dem, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände an den Erwerber endet (Artikel 14, Absatz 4, Zeile 1 der MwSt.-Richtlinie).

Es ist zu beachten, dass für Fernverkäufe an Endverbraucher (Privatpersonen) Folgendes festgelegt ist:

- die Lieferung von Waren innerhalb der EU ist im EU-Bestimmungsstaat der Gegenstände, d. h. im Staat des Käufers, relevant;
- Anstelle der derzeitigen Schwellenwerte des einzelnen EU-Staates (Euro 35.000/Euro 100.000) ist die Einführung eines einzigen jährlichen Schwellenwertes von Euro 10.000 bezogen auf alle EU-Staaten vorgesehen, unterhalb dessen die Lieferungen im Staat des Lieferanten relevant sind;
- bei Überschreitung des vorgenannten Schwellenwertes von Euro 10.000 im Laufe des Jahres wird die Umsatzsteuer im Bestimmungsstaat ab der Lieferung erhoben, die die Überschreitung des Schwellenwertes verursacht hat;
- Um den oben genannten Schwellenwert von Euro 10.000 zu ermitteln, muss nicht nur der Betrag der innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen, sondern auch der Betrag der Lieferungen von Telekommunikations-/Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher berücksichtigt werden.

Nur Subjekte (Lieferanten), die nicht in der EU ansässig sind, d. h. Steuerpflichtige, die weder den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung in der EU haben, können die Nicht-EU-OSS-Regelung anwenden. Auch wenn dieser Steuerpflichtige in einem der Mitgliedstaaten für andere Dienstleistungen als B2C-Dienstleistungen für die Mehrwertsteuer registriert ist oder registriert werden muss, kann er die Nicht-EU-Regelung für B2C-Dienstleistungen anwenden.

Mit anderen Worten bedeutet dies, dass ab dem 01. Juli 2021 nicht in der EU ansässige Unternehmen, die Dienstleistungen an Privatpersonen (Verbraucher) in der EU erbringen, sich nicht in jedem Mitgliedstaat, in dem ihre Leistungen erbracht werden, für die Mehrwertsteuer registrieren lassen müssen. Stattdessen kann die für diese Lieferungen fällige Mehrwertsteuer in einem einzigen Mitgliedstaat (dem sogenannten Mitgliedstaat der Registrierung) über die einzige Anlaufstelle (OSS, Nicht-EU-Regelung) erklärt und bezahlt werden. Die neuen Regeln ändern nicht den Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen, sondern bieten nur ein

vereinfachtes Verfahren für die Erklärung der geschuldeten Mehrwertsteuer in den EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Leistung erbracht wird.

Die Nicht-EU-Regelung umfasst alle Dienstleistungen (einschließlich TTE-Dienstleistungen) mit Ort in der EU, die von den oben genannten MwSt.-Subjekten an Privatpersonen (Verbraucher) erbracht werden. Entscheidet sich der Lieferant für die Nicht-EU-Regelung, muss er die Nicht-EU-Regelung nutzen, um die Mehrwertsteuer auf alle derartigen B2C-Lieferungen in der EU abzurechnen und abzuführen.

Mit den neuen Regelungen, die ab dem 01. Juli 2021 wirksam wird, wird der Anwendungsbereich der EU-Regelung in zweierlei Hinsicht erweitert:

1. Das Spektrum der Lieferungen, die im Rahmen der EU-Regelung angegeben werden können, wird erweitert, und zwar in folgender Weise:
 - neben grenzüberschreitenden Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU kann ein Lieferant auch alle anderen grenzüberschreitenden Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU erklären;
 - der Lieferant kann alle innergemeinschaftlichen Fernverkäufe von Gegenständen erklären;
 - Online-Plattformen, die als Lieferanten von Waren in der EU angesehen werden, können innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren, sowie bestimmte inländische Lieferungen von Waren im Rahmen der EU-Regelung anführen/abrechnen.
2. Der Kreis der MwSt.-Subjekte (Lieferanten), die die EU-Regelung in Anspruch nehmen können, wird erweitert.

Folgende MwSt. - Subjekte können die EU-Regelung in Anspruch nehmen:

1. Ein in der EU ansässiges Subjekt (welches nicht als Lieferant angesehen wird), um die Mehrwertsteuer für Folgendes zu erklären und zu entrichten:
 - Dienstleistungen an Verbraucher, die in einem Mitgliedstaat erbracht werden, in dem er nicht ansässig ist;
 - innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren.
2. Ein Subjekt, welches nicht in der EU ansässig ist, um die Mehrwertsteuer für Folgendes zu erklären und zu entrichten:
 - innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren;
3. Eine Online-Plattform (ob in der EU oder außerhalb der EU ansässig), die die Lieferung von Waren unterstützt (fiktiver Lieferant), für Folgendes:
 - innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren;
 - bestimmte inländische Lieferungen von Waren.

Inländische Lieferungen von Waren, d. h. Lieferungen, bei denen sich die Waren in demselben Mitgliedstaat befinden wie der Erwerber, an den sie versandt werden, können ausnahmsweise im Rahmen der EU-Regelung erklärt werden, jedoch nur von einer Online-Plattform für die Lieferungen, bei denen sie der fiktive Lieferant ist.

Ein MwSt.-Subjekt, welches sich für die Nutzung der OSS-Regelung entscheidet, muss sich in dem Mitgliedstaat, in dem er identifiziert wird, registrieren lassen. Bei der EU-Regelung ist dieser Mitgliedstaat derjenige, in dem dieses Subjekt den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Wenn ein MwSt.-Subjekt seinen Sitz nicht in der EU hat, dann ist es der Mitgliedstaat, in dem es eine feste Niederlassung hat. MwSt.-Subjekte, die mehr als eine feste Niederlassung in der EU haben, haben die Möglichkeit, den Mitgliedstaat einer der Niederlassungen als ihren Identifikationsmitgliedstaat zu wählen. Dies ist der einzige Fall im Rahmen der EU-Regelung, in dem ein MwSt.-Subjekt den Mitgliedstaat der Identifizierung wählen kann. Unter diesen Umständen ist das MwSt.-Subjekt an die getroffene Entscheidung für das Kalenderjahr, in dem sie getroffen wird, und für die beiden folgenden Kalenderjahre gebunden. In jedem Fall wird der das MwSt.-Subjekt im Rahmen der EU-Regelung für die Zwecke der OSS mit der gleichen individuellen MwSt.-Identifikationsnummer identifiziert, die auch für die nationalen MwSt.-Erklärungen verwendet wird.

Die neuen Regeln gelten auch für Dienstleistungen, die von nicht im Land des Verbrauchs ansässigen EU-MwSt.-Subjekten an Endverbraucher erbracht werden, sowie für die sogenannten "Fernverkäufe" von importierten Gegenständen mit Bestimmungsort in Italien oder in anderen EU-Ländern mit einem Wert von nicht mehr als Euro 150, die nicht der Import-Mehrwertsteuer unterliegen und für die die Steuer laut der sogenannten "IOSS" - Regelung entrichtet wird.

Diese Regelung, die allgemein als Importregelung bezeichnet wird, ermöglicht es Lieferanten, die Waren verkaufen, die aus einem Drittland oder einem Drittgebiet an Kunden in der EU versandt oder befördert werden, bei Fernverkäufen von importierten Waren mit geringem Wert vom Käufer Mehrwertsteuer zu erheben und diese Mehrwertsteuer über die einzige Anlaufstelle für Importe (IOSS) zu erklären und abzuführen. Die Mehrwertsteuer ist als Teil des Kaufpreises vom Kunden zu zahlen.

Der erste Schritt für einen Lieferanten oder eine Online-Plattform zur Nutzung der Importregelung ist die Registrierung über das elektronischen Portal eines Mitgliedstaates. Wenn ein Lieferant oder eine Online-Plattform, der/die die Einfuhrregelung in Anspruch nimmt, Waren, welche von außerhalb der EU versandt oder befördert werden, an Käufer in der EU weitergibt, liegt der Ort der Lieferung dieser Gegenstände in der EU, insbesondere in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die bestellten Gegenstände geliefert werden. Folglich muss der Lieferant oder die Online-Plattform, der/die die Importregelung nutzt, bereits in dem Moment Mehrwertsteuer berechnen, in dem er diese Waren an Kunden in der EU verkauft.

Der Zeitpunkt des erfolgten Verkaufs ist der Moment, an dem die Zahlung vom Lieferanten oder der Online-Plattform akzeptiert wurde.

Der korrekte Mehrwertsteuersatz ist der Satz, der für die jeweiligen Waren in dem EU-Mitgliedstaat gilt, in dem der Verkauf stattfindet. In der Praxis ist dies der Mitgliedstaat, in dem der Kunde angibt, dass die Gegenstände geliefert werden sollen.

Informationen über die in der gesamten EU geltenden Mehrwertsteuersätze finden Sie auf der Website des jeweiligen Mitgliedstaates. Die Europäische Kommission zentralisiert diese Informationen auch unter der folgenden Adresse:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/splSearchForm.html

Um Zugang zum neuen optionalen System OSS (One Stop Shop) zu erhalten, müssen Sie sich über die Funktionen auf dem Portal der Steuerbehörde, im geschützten Bereich, in der Sektion "Regimi Iva mini One Stop Shop, One Stop Shop und Import One Stop Shop" registrieren. Weitere Informationen dazu und Zugang zur Registrierung finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/regime-opzionale-oss/infogen-regime-opzionale-oss-imprese>

Diese Registrierung ist bereits ab dem 01. April 2021 möglich.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Personen, die am 30. Juni 2021 bei MOSS registriert sind, am 01. Juli 2021 automatisch beim neuen OSS-System registriert werden. Ausführliche Informationen zu den aktuellen Regeln für E-Commerce finden Sie im Internet unter folgendem Link:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/vatecommerceexplanatory_28102_020_de.pdf

2 Die Erklärung von Einkünften aus Kryptowährungen im Besitz von natürlichen Personen

Für alle Subjekte

Kryptowährungen, wie z. B. Bitcoin, sind virtuelle Währungen, die unter anderem für Online-Transaktionen verwendet werden können.

Insbesondere ist eine virtuelle Währung gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. qq) des Gesetzesdekrets 90/2017 „die digitale Darstellung eines Wertes, die nicht von einer Zentralbank oder einer Behörde ausgegeben wird, nicht notwendigerweise mit einer gesetzlichen Währung verbunden ist und als Tauschmittel für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen verwendet wird, elektronisch übertragen, gespeichert und gehandelt wird“.

Die Steuerbehörde hat ihrerseits mit Beschluss 72/E/2016 erklärt, dass Bitcoin eine Art „virtuelle“ Währung ist, die als alternative Währung verwendet wird und deren Umlauf auf dem Prinzip der freiwilligen Akzeptanz durch private Betreiber beruht.

Der Besitz von Bitcoin oder anderen virtuellen Währungen durch Privatpersonen kann Folgen für die Einkommenssteuer von Privatpersonen haben. Es ist zu beachten, dass die Umrechnungsvorgänge virtueller Währungen auf die allgemeinen Prinzipien angewendet werden, die für Transaktionen mit traditionellen Währungen gelten.

Konkret hat die Steuerbehörde mit dem oben erwähnten Beschluss festgestellt, dass virtuelle Währungen, die nicht als Unternehmen gehalten werden, ein sonstige Einkommen generieren können, das nach den Grundsätzen des Artikels 67 des Gesetzes-dekrets 917/86 zu versteuern ist.

Insbesondere kann der Umtausch von Bitcoin (der zu Kapitalgewinn „Capital Gain“ führt) in eine andere virtuelle Währung infolge eines Devisenterminkurses (Forward Exchange Rate) oder eines Devisenkassakurses (Spot Exchange Rate) einkommensteuerlich relevant sein, wenn der durchschnittliche Bestand des vom Steuerpflichtigen gehaltenen „Wallets“, d.h. elektronischer Geldbörsen, für mindestens sieben Werkstage den Gegenwert von Euro 51.645,69 überschritten hat.

In diesem Fall muss der Kapitalgewinn im Feld "RT" der Einkommensteuererklärung angegeben werden, wobei die 26%ige Ersatzsteuer zu entrichten ist.

Zu beachten ist, dass Kapitalgewinne nur zum Zeitpunkt der Veräußerung von Bitcoins zu erfassen sind, also nur auf Kapitalgewinne Steuern zu zahlen sind, und auch nur zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gewinnbringend veräußert werden sollten (sofern die Grenze von Euro 51.645,69 überschritten wird).

Hinsichtlich des Wechselkurses, der zur Ermittlung der Anschaffungskosten zu verwenden ist, ist es wichtig, dass der Steuerpflichtige die Details der Käufe von Kryptowährung im Auge behält, um auch indirekt den Wechselkurs zum Zeitpunkt des „Ladens“ der virtuellen Währung zu rekonstruieren. Auf diese Weise ermittelte Kapitalgewinne und -verluste können miteinander verrechnet werden.

Schließlich müssen Kryptowährungen als Vermögenswerte, die in der Lage sind, steuerpflichtiges Einkommen in Italien zu erzeugen, auch in der entsprechenden Übersicht RW der Einkommensteuererklärung deklariert werden, aber nur in den Fällen, in denen sie durch nicht ansässige Vermittler „gehalten“ werden (wir erinnern Sie daher daran, unserem Referenzberater bei der Übergabe der für die Erstellung Ihrer Steuererklärung notwendigen Dokumentation den möglichen Besitz von Kryptowährungen sowie die Höhe ihres Wertes mitzuteilen).

Diese letzte Klarstellung, die von der Steuerbehörde bestätigt wurde, schließt im Gegenteil aus, dass virtuelle Währungen in allen Fällen, in denen die kryptographischen Schlüssel von in Italien ansässigen Verwahrern oder vor allem auf Geräten, die vom Eigentümer privat verwaltet werden (Paper Wallet, Cold Wallet, etc.), für die Steuerüberwachung relevant sind.

Die Übermittlung der Berechnungsübersicht der Gemeindeimmobiliensteuer GIS/IMIS/IMU und der dazugehörigen Zahlungsvordrucke F24

Für alle Kunden

Wir informieren darüber, dass gewisse Gemeinden bereits die Berechnungsübersicht in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer GIS/IMIS/IMU und die diesbezüglichen Zahlungsvordrucke F24 übermitteln, mit Bezug auf die erste für das Jahr 2021 geschuldete Rate. Wir ersuchen Sie höflich, Ihrem zuständigen Berater bei uns im Büro die entsprechende Dokumentation weiterzuleiten, damit dieser die vorliegenden Daten überprüfen/aktualisieren kann und damit dieser auch die Möglichkeit der Verrechnung der geschuldeten Steuer mit eventuell bestehenden Steuerguthaben eruieren kann.

Wir erinnern daran, dass die Autonome Provinz Bozen bereits beschlossen hat, die Fälligkeit für die Zahlung der GIS für das gesamte Jahr 2021 auf Dezember aufzuschieben, wobei in Bezug auf die GIS im Laufe des Jahres auch noch Befreiungen/Reduzierungen beschlossen werden könnten; auch im restlichen Staatsgebiet finden für das Jahr 2021 spezifische Befreiungen für die IMU Anwendung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

